

DER LANDTAG  NORDRHEIN-WESTFALEN

# Der Petitionsausschuss



DER LANDTAG  NORDRHEIN-WESTFALEN

# Der Petitionsausschuss

arbeitet im Dienste der Bürgerinnen  
und Bürger in Nordrhein-Westfalen

Artikel 17 Grundgesetz

*„Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder  
in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten  
oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und  
an die Volksvertretung zu wenden.“*

André Kuper  
Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen



## Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie Kummer mit einer nordrhein-westfälischen Behörde oder einer anderen öffentlichen Einrichtung des Landes? Für diese Fälle gibt es eine Art „Kummerkasten“: den Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Das Petitionsrecht ist in Artikel 17 des Grundgesetzes verankert. Dennoch ist vielen Menschen seine Bedeutung noch nicht bekannt. Mit dieser Broschüre möchte der Landtag Sie darüber informieren, wie der Petitionsausschuss Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes in schwierigen Situationen helfen kann.

Wenn Sie sich durch eine Entscheidung einer Behörde oder einer anderen öffentlichen Einrichtung benachteiligt oder ungerecht behandelt fühlen, können Sie sich an den Petitionsausschuss wenden. Mit Ihrer Eingabe können Sie erwirken, dass eine solche Entscheidung überprüft wird. Auf diese Prüfung haben Sie einen Rechtsanspruch. Das Petitionsverfahren ist für Sie kostenfrei und steht jeder Bürgerin und jedem Bürger zu.

Jährlich nutzen bereits rund 5.000 Menschen ihr Grundrecht und wenden sich mit einer Eingabe an das nordrhein-westfälische Parlament. Der Petitionsausschuss nimmt sich jeder einzelnen Eingabe an.

Auf den folgenden Seiten finden Sie wichtige Informationen über das Petitionsverfahren, wie die 19 Abgeordneten des Petitionsausschusses für Sie tätig werden können, welche Möglichkeiten der Ausschuss hat und auf welcher rechtlichen Grundlage er arbeitet. Zudem sind einige beispielhafte Fälle aufgeführt.

Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch!

Ihr



André Kuper

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

## Was ist eine Petition?

In Artikel 17 des Grundgesetzes steht: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Das Wort „Petition“ kommt aus dem Lateinischen und heißt übersetzt so viel wie „Bitte“ oder „Gesuch“. Petitionen sind Schreiben von Bürgerinnen und Bürgern (Petentinnen und Petenten), in denen diese Bitten und Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse äußern können.

Bitten sind dabei Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden und sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Bitten können auch Forderungen sein, Gesetze zu erlassen oder bestehende Gesetze zu ändern.

Die Beschwerden richten sich gegen ein konkretes Handeln oder Unterlassen einer öffentlichen Einrichtung.

Petitionen stellen sicher, dass die Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger bei ihrer Volksvertretung Gehör finden und dass Anstöße zur politischen Willensbildung erfolgen. Die Anregungen helfen, die Verwaltung bürgerfreundlicher zu gestalten.



---

# Wer ist berechtigt, eine Petition an den Landtag NRW zu richten?

Mit „Jedermann“ ist jede Bürgerin und jeder Bürger gemeint, unabhängig von persönlichen Verhältnissen, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit oder Alter.

Auch

- Minderjährige (Kinder und Jugendliche)
- Nicht-Deutsche oder Staatenlose
- Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes
- gesellschaftliche Gruppen wie Bürgerinitiativen oder Vereine
- Strafgefangene und Menschen in psychiatrischen Einrichtungen

haben das Recht, sich Hilfe suchend an ihre Volksvertretung zu wenden. Das Petitionsrecht kann man für sich selbst oder auch für andere wahrnehmen. Bei Petitionen für Dritte sollten Sie eine Vollmacht beifügen.

Niemand darf wegen der Tatsache, eine Petition an den Landtag gerichtet zu haben, benachteiligt werden.

Für eine Petition an den Landtag sind kein Quorum und keine Unterschriftenliste erforderlich. Jede einzelne Eingabe wird entgegenommen.



## Wie erstelle ich eine Petition?

Es gibt hierfür keine Formvorschrift. Allerdings muss eine Beschwerde oder Anregung schriftlich an den Petitionsausschuss gerichtet sowie persönlich unterschrieben sein und immer Namen und Adresse der Einsenderin oder des Einsenders enthalten. Anonyme Briefe werden nicht bearbeitet. Bürgerinnen und Bürger sollen ihr Anliegen schreiben, wie es ihnen ihre Ausdrucksmöglichkeit erlaubt. Hilfreich ist das Beifügen von Kopien der Behördenentscheidungen. Wichtig ist, dass erkennbar wird, auf welche Verwaltungsentscheidung oder Gesetzeslücke sie sich beziehen oder dass sie eine konkrete Sachbitte benennen. Eingaben mit ausschließlich Meinungsäußerungen zu politischen Entscheidungen oder Briefe, deren Inhalte beleidigend und beschimpfend sind oder keine sachlichen Überprüfungen ermöglichen, werden nicht als Petition angenommen.

### **Petitionen (Bitten oder Beschwerden) richten Sie an folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse:**

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Petitionsausschuss  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Geschäftsstelle im Referat Petitionen  
Telefon: 0211-884/2143 oder 884-4248  
Fax: 0211-884/3004  
E-Mail: [petitionsausschuss@landtag.nrw.de](mailto:petitionsausschuss@landtag.nrw.de)

Sie können auch das Eingabeformular auf der Internetseite des Landtags nutzen: [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)  
Das Einreichen der Petition ist an keine Frist gebunden.

---

# Wann ist der Petitionsausschuss zuständig?

Der Ausschuss kann alle Eingaben überprüfen, die sich auf Entscheidungen von Behörden beziehen, die der Aufsicht des Landes NRW unterstehen. Das sind z. B. Ministerien, Bezirksregierungen, Kreise, Städte und Gemeinden, Finanzämter, die Rentenversicherung Rheinland und Westfalen, Polizei oder Schulen des Landes NRW.

Bei Bundesgesetzen ist der Landtag dann die richtige Adresse, wenn die Landesbehörden für die Ausführung der Gesetze zuständig sind (z. B. bei Sozialhilfe, Jugendhilfe, Ausländerrecht).

## In welchen Fällen kann der Ausschuss nicht tätig werden?

### ■ Bei gerichtlichen Entscheidungen

Gerichtsurteile dürfen vom Ausschuss weder überprüft, abgeändert noch aufgehoben werden. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Gerichte. Eingaben dürfen jedoch auf Mängel oder Ungerechtigkeiten in einem Gesetz verweisen, das die Grundlage eines Urteils bildet. Das Einreichen einer Petition ersetzt nicht den Gang zum Gericht. Auch werden dadurch keine Fristen gewahrt. Wer also eine Petition einlegen möchte, sollte zuvor überdenken, ob es notwendig ist, daneben auch gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Widerspruch gegen eine behördliche Entscheidung einzulegen.

### ■ Bei privatrechtlichen Auseinandersetzungen

kann der Ausschuss ebenfalls nicht tätig werden. Damit gemeint ist z. B. Streit mit dem Nachbarn und der Familie, aber auch Streit



# Die Mitglieder des Petitionsausschusses

in der 18. Wahlperiode



Für die Bearbeitung der Petitionen hat der nordrhein-westfälische Landtag den Petitionsausschuss eingerichtet. Der Ausschuss setzt sich aus 19 Abgeordneten aller im Landtag vertretenen Fraktionen zusammen. Vorsitzender des Ausschusses ist Serdar Yüksel, stellvertretender Vorsitzender ist Thomas Schnelle.





**Vorsitzender:**  
Serdar Yüksel, SPD



**Stellvertretender Vorsitzender:**  
Thomas Schnelle, CDU



---

## Weitere Mitglieder: CDU



Dr. Günther J.  
Bergmann  
(Sprecher)



Wilhelm  
Korth



Sascha  
Lienesch



Jens-Peter  
Nettekoven



Britta  
Oellers



Andrea  
Stullich

---

SPD



Andrea  
Busche



Gordan  
Dudas



Wolfgang  
Jörg



Carsten  
Löcker



Christina Weng  
(Sprecherin)

---

## Grüne



Ilayda  
Bostancieri



Jan  
Matzoll



Christina Osei  
(Sprecherin)



Benjamin  
Rauer

## FDP



Yvonne  
Gebauer  
(Sprecherin)

## AfD



Dr. Christian  
Blex  
(Sprecher)

mit Geschäfts- oder Vertragspartnern wie z. B. mit dem Vermieter oder Kreditinstituten. In solchen Fällen können möglicherweise Schutzorganisationen oder anwaltliche Unterstützung helfen.

- **Bei Beschwerden über andere Bundesländer oder**
- **bei Beschwerden über Bundesbehörden und Bundesgesetze**  
Der Ausschuss leitet in den Fällen, in denen er für die Bearbeitung einer Eingabe nicht zuständig ist, diese an die zuständige Stelle weiter und informiert den Einsender hierüber.

---

# Der Weg einer Petition

## Landtag NRW

Eingang einer Petition beim Landtag Nordrhein-Westfalen

Der Absender erhält eine Eingangsbestätigung mit einem Geschäftszeichen und weiteren Hinweisen.


Die Landesregierung und Behörden werden um Stellungnahme gebeten.



## Petitionsausschuss des Landtags vermittelt

Der Ausschuss recherchiert und prüft die Eingabe mit Unterstützung der Landtagsverwaltung, Referat Petitionen.

Der Ausschuss berät in nicht öffentlicher Sitzung über die Petition, fasst einen Beschluss oder beschließt ggf. weitere Sachverhaltsaufklärung (ggf. Ortstermine).



## Bekanntgabe des Beratungsergebnisses des Ausschusses

Die Entscheidung wird der Petentin/dem Petenten schriftlich mitgeteilt.

## Hinweis

Bei Massenpetitionen (eine Vielzahl von Schreiben zum selben Thema, deren Texte übereinstimmen, auch vorformulierte Protestbriefe) wird der Beschluss des Ausschusses auf den Internetseiten des Landtags bekanntgegeben.

Bei einer Sammelpetition (eine eingereichte Unterschriftenliste) erhält nur der für die Unterschriftenaktion verantwortliche Ansprechpartner eine Eingangsbestätigung.



## Rechte des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss sind als parlamentarisch eingesetzter Ausschuss durch Artikel 17 des Grundgesetzes und Artikel 41 a der Landesverfassung weitgehende Rechte und Vollmachten übertragen, die ihm eine besondere Stellung, vergleichbar einem Untersuchungsausschuss im Parlament, verleihen.

Insbesondere haben der Ausschuss oder einzeln beauftragte Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit Zutritt zu Behörden und Verwaltungseinrichtungen, die unter Aufsicht des Landes stehen.

Diese Stellen sind verpflichtet, auf Verlangen des Ausschusses alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. In bestimmten Fällen kann der Ausschuss auch Erörterungstermine anberaumen, um sich an Ort und Stelle zu informieren.

Ist der Sachverhalt geklärt und das Anliegen berechtigt, empfiehlt der Ausschuss der Verwaltung bestimmte Maßnahmen, um den Missstand zu beseitigen oder Nachteile abzuwenden. Alle Petentinnen und Petenten erhalten über die in ihrer Sache getroffenen Entscheidungen eine schriftliche Antwort.

Die Landesfarben und das Landeswappen werden durch Gesetz be-

Artikel 2  
Volk bekundet seinen Willen durch Wahl, Volksbegehren und

Artikel 3  
Gesetzgebung steht dem Volk und der Volksvertretung zu.  
Verwaltung liegt in den Händen der Landesregierung, der  
Gemeinden und der Gemeindeverbände.  
Rechtsprechung wird durch unabhängige R...

---

# Beispielfälle aus der Petitionsarbeit

## Schwerbehinderung

Eine Petentin hatte eine anerkannte Schwerbehinderung von 30 Prozent. Dies schien ihr aber nicht mehr angemessen, denn ihre Gehbeschwerden hatten sich verschlechtert. Daher hatte sie auch die Anerkennung einer erheblichen Gehbehinderung (Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis) beantragt. Der zuständige Kreis hatte nach Aktenlage jede Erhöhung abgelehnt. Dagegen hatte Frau M. eine Petition eingelegt. Sie wollte eine Begutachtung erreichen und auch persönlich mit dem Mediziner sprechen. Durch ihre Eingabe beim Petitionsausschuss wurde erreicht, dass die von der Petentin gewünschte Begutachtung stattfand. Die Petentin erhielt einen neuen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „G“.

## Treppenlift

Ein älteres Ehepaar wandte sich an den Petitionsausschuss, da die Baubehörde ihren Antrag auf Einbau eines Treppenliftes in ihrem Haus ablehnte. Der Ausschuss erörterte die Situation vor Ort und fand im Einvernehmen mit der Baubehörde eine andere Lösung. Durch Versetzen des Treppengeländers an die innenliegende Wand des Treppenhauses war letztendlich doch ein Einbau des Treppenliftes unter Beachtung aller Bau- und Brandschutzvorschriften möglich und das Ehepaar musste nicht umziehen.

## Jobcenter und Stromanbieter

Eine alleinerziehende Mutter mit drei Kindern erhielt Arbeitslosengeld II. Darin sind die Kosten für Strom und Heizung als Kosten der Unterkunft immer enthalten. Bislang waren Zahlungen immer direkt vom Jobcenter an den Stromanbieter der Petentin geleistet

worden. Dann aber blieben die Zahlungen bei den Stadtwerken aus. Der Stromversorger reagierte daher mit der Stromabschaltung. Obwohl die geforderten Nachweise von der Petentin endlich vollständig vorlagen, hatte das Jobcenter diese liegen lassen und nicht weiterbearbeitet. Erst durch die Petition wurde dem Stromanbieter die persönliche Situation der Petentin und ihrer kleinen Kinder bekannt. Der Strom wurde wieder eingeschaltet. Das Jobcenter nahm sofort die Bearbeitung der liegen gebliebenen Unterlagen vor. Die Zahlungen wurden wieder ausgeführt und für die bestehenden Schulden wurde eine Ratenzahlung vereinbart.

### **Kettenarbeitsverträge von Lehrkräften**

Ein Lehrer wünschte sich eine unbefristete Anstellung an einer Gesamtschule, für die er in den vergangenen Jahren immer wieder tätig gewesen war. Seit neun Jahren war er in NRW an verschiedenen Schulen als Vertretungskraft mit insgesamt 23 befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt. Eine unbefristete Beschäftigung schien aber zu scheitern, da er in den Jahren 2009 und 2010 eine Unterbrechung von ca. 1,5 Jahren vorgenommen hatte, um seine Doktorarbeit zu schreiben. Der Ausschuss nahm sich der Sache an und führte eine Erörterung mit dem Schulministerium und den Schulaufsichtsbehörden durch. Eine unterrichtende Tätigkeit außerhalb der Schule konnte nachträglich anerkannt werden, so dass eine unbefristete Stelle an der Gesamtschule in greifbare Nähe rückte. Die Landesregierung wurde zudem vom Ausschuss aufgefordert, ihre Grundsätze für den Umgang mit Kettenverträgen bei Lehrerinnen und Lehrern zu überprüfen.

---

## Petitionsformular

An den

Landtag Nordrhein-Westfalen

Petitionsausschuss

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Fax: 0211-884/3004

E-Mail: [petitionsausschuss@landtag.nrw.de](mailto:petitionsausschuss@landtag.nrw.de)

Bitte geben Sie Ihre vollständigen Daten und Ihre Beschwerde ein.

Frau    Herr    Familie

---

Vorname

---

Zuname

---

Adresse

---

PLZ

Ort

---

Telefon

---

E-Mail-Adresse

---

Betrifft

---

betroffene Behörde



## **Herausgeber**

Der Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen, André Kuper

Verantwortlich: Referat Petitionen

Titel: Bernd Schälte

Gestaltung: de haar grafikdesign, [www.dehaar.de](http://www.dehaar.de)

Landtag Nordrhein-Westfalen, Februar 2024

**Geschäftsstelle im Referat Petitionen**

**Telefon: (0211) 884-2143 oder -4248 oder -2757**

**Fax: (0211) 884-3004**

**Internet: [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)**

**E-Mail: [petitionsausschuss@landtag.nrw.de](mailto:petitionsausschuss@landtag.nrw.de)**

